

LETZTE WICHTIGE PUNKTE

zum

2. Referentenentwurf zur Reform des Filmförderungsgesetzes 2024 (FFG REF-E2) vom 8.5.2024

Erweiterte Fassung

Berlin, 25. Mai 2024

[E-5]

Sehr geehrte Damen und Herren,

jenseits aller Schwierigkeiten, die sich bei der Neu-Konstruktion der deutschen Filmförderung ergeben, möchten wir Sie in dieser erweiterten Fassung auf letzte wichtige Punkte für die Regie und die Urheber aufmerksam machen.

Der Referentenentwurf des FFG liegt vor und wir wissen: Der deutsche Film braucht eine entscheidende Stärkung und Beschleunigung. Die Behinderungen einzelner Regelungsbereiche zueinander muss beendet werden, damit alle Branchenteilnehmer sich in einem einheitlichen Regelungskörper bewegen können.

Wir bitten sehr, die Situation der Regisseure und Regisseurinnen im Prozess der Weiterentwicklung des FFG zu berücksichtigen und ihnen den Rücken zu stärken – **hier sind die letzten wichtigen Punkte.**

Mai 2024



CORNELIA GRÜNBERG
Sprecherin des BVR
für die Angelegenheiten
der deutschen Filmförderung



Geschäftsführung BVR

INHALT

1. in § 2 FFG-REF-E2 - Aufgaben der FFA – Ergänzung Schutz der Filmkünstler
2. in § 6 Abs.1, Ziffer 14 FFG-REF-E2 - Verwaltungsrat- Sitze für Urheber
3. in § 15 Abs.2, Ziffer 4 FFG-REF-E2 - Präsidium – Sitze für Urheber
4. in § 63 Abs. 2 FFG-REF-E2 – Referenzförderung
5. in § 69 FFG-REF-E2 - Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten
6. in § 81 FFG-REF-E2 – Angemessene Beschäftigungsverhältnisse

Achtung: Der FFG-REF-E2 hat abweichende Nummern

ZUM 2. REFERENTENENTWURF DES FFG (FFG-REF-E2)

1. in § 2 FFG-REF-E2 - **AUFGABEN DER FFA - Ergänzung**

- a) **Schutz der Filmkünstler:innen**
- b) **Weiterbildung**

a) **Schutz der Filmkünstler:innen**

Harte Arbeitszeiten, unsichere Projekte und am Zeitaufwand gemessene geringe Vergütungen, rare Folgevergütungen, kein Schutz vor Altersarmut und sozialem Abstieg, das sind die Stichworte, die die Arbeit der Regie und der Drehbuchautor:innen jenseits der künstlerischen Arbeit und Erfolge kennzeichnen. **Das muss anders werden und hier kommt dem FFG als Gesetzgebung eine standardsetzende Aufgabe zu.**

b) **Weiterbildung**

Weiterbildung wurde 2016 aus den Aufgaben der FFA gestrichen, dabei ist die Notwendigkeit von Weiterbildung in Zeiten des Umbruchs notwendiger denn je. Ob es nun Techniker sind, die mit ständig neuen Tools und Techniken hantieren können müssen, ob es künstlerische Versuche und Experimente sind oder **der Umgang mit KI und deren Folgen**: Weiterbildung ist - auch mit Blick auf den Fachkräftemangel – eine besondere Aufgabe, der sich die FFA widmen sollte.

2. FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
-	<p>§ 2 Ergänzung: Unterpunkt 12 u. 13 (neu)</p> <p><u>12. die Förderung und Schutz der deutschen Filmurheber:innen.</u></p> <p><u>13. die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für alle Branchenteilnehmer.</u></p>

2. in § 6 Abs.1 FFG-REF-E2 – **VERWALTUNGSRAT**
Anteil in der Repräsentanz von Urhebern erhöhen

Verhältnis 6:1

Gegenwärtig stehen im FFA-Verwaltungsrat sechs Mitgliedern aus Verwerter- und Produzent*innen-Verbänden je einem Mitglied aus Drehbuch- und Regie-Verbänden gegenüber (§ 6 FFG-REF-E2). Das entspricht weder dem klassischen Dreieck des Filmmachens (Drehbuch, Produktion, Regie) noch der Aufgabe der FFA, die künstlerische Qualität zu überwachen. **Diese Proportionen sind schlicht nicht sachgerecht.**

Aspekt Ausschüssen und Überlastung

Dazu muss gesehen werden, dass die Ausschüsse aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt und von diesem gewählt werden. **Ohne eine ausreichende Repräsentanz im Verwaltungsrat können die ehrenamtlichen Vertreter der Urheber ihre Sicht und ihre Argumente nicht in die Ausschüsse einbringen.**

Mindestens aber sollten erweiterte Stellvertreterregelungen (mit mindestens zwei Stellvertreterinnen) ermöglicht werden, sodass die Urheber Drehbuch und Regie an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen können

Wir wünschen uns zwei Sitze für Regie und empfehlen ebenfalls einen weiteren Sitz für Drehbuch, um mehr künstlerische, dramaturgische und inhaltliche Qualität in die Arbeit der FFA einzubringen.

Hilfsweise wünschen wir eine Stellvertreterregelung, die eine angemessene Repräsentanz von Regie und Drehbuch in den Ausschüssen gewährleistet.

3. in § 15 Abs.2, Ziffer 4 FFG-REF-E2 - PRÄSIDIUM

Feste Sitze für Urheber im Präsidium

Im Präsidium liegt das Verhältnis der Urheber zu allen anderen bei 1:20! **Die Regie kommen nach turnusgemäßen Rotationen nur alle 15 Jahre (!) zum Zug** – oder anders formuliert: Es ist im REF-E-2 so gesetzt, **dass in 10 vom 20 Jahren kein Urheber im Präsidium vertreten ist!** Das erscheint uns wenig sachgerecht.

Urheber müssen ihre Belange über eine konstante Vertretung angemessen vertreten können. Wir fordern einen ständigen separaten Sitz für die Urheber im Präsidium.

Hilfsweise fordern wir eine **Stellvertreterregelung über die Satzung der FFA**, die eine kontinuierliche Repräsentanz von Regie **und** Drehbuch ermöglicht. Dies kann über die **Erweiterung der bereits bestehenden Genderparität um eine Parität der Verbände** erfolgen.

FFG-REF-E 2	Änderungsvorschlag
<p>Präsidium § 15 FFG-REF-E2 Zusammensetzung</p> <p>4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist</p> <p>a) von den Verbänden der Filmhersteller, b) von den Verbänden der Filmverleiher, c) von den Verbänden der Kinos, d) von den Verbänden der Videowirtschaft, e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,</p> <p>5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.</p>	<p>Präsidium § 15 Zusammensetzung</p> <p>4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist</p> <p>a) von den Verbänden der Filmhersteller, b) von den Verbänden der Filmverleiher, c) von den Verbänden der Kinos, d) von den Verbänden der Videowirtschaft, e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, <u>g von den Verbänden der Urheber Regie,</u> <u>h von den Verbänden der Urheber Drehbuch,</u></p> <p>5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.</p>

<p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.</p>
--	--

4. in § 63 Abs. 2 FFG-REF-E2 – REFERENZFÖRDERUNG

Wir begrüßen die Absenkung der Eingangsschwellen für die Referenzförderung. Die Aufstockung auf 25.000 Punkte für alle Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilme, die 10.000-25.000 Punkte erreichen, stellt trotz des erhöhten Referenzpunktwertes eine Verschlechterung für diese Filme dar.

Wir schlagen deshalb eine Änderung des § 63 Abs.2 FFG-REF-E dahingehend vor, dass alle Filme zwischen 10.000 und 50.000 Punkten auf 50.000 Punkte aufgestockt werden:

3 FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 2 Zuschauererfolg</p> <p>(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.</p> <p>(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 2 Zuschauererfolg</p> <p>(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.</p> <p>(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 50.000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 50 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>

5. in § 69 FFG-REF-E2- **AUFTEILUNG DER REFERENZMITTEL AUF DIE BERECHTIGTEN**

Aufhebung der Deckelungsbetrags für Drehbuch und Regie

- a) **Eine Deckelung auf € 30.000,- für ein Kino-Drehbuch ist sachfremd.**
- b) **Eine Deckelung durch den Gesetzgeber kann nur vom Gesetzgeber geändert werden.** Das ist ungewöhnlich und lässt andere mögliche Regelungskompetenzen, wie die des Verwaltungsrats und die der BKM außen vor.
- c) Die Deckelung stellt eine **Herabsetzung des auf 5 % je Drehbuch und Regie vorgesehenen Anteils auf 1,5% dar** - im Verhältnis zum Höchstförderbetrag von 2 Mio. EURO. Sie setzt rechnerisch ab einem Betrag von insgesamt EUR 600.000,- ein. Dies ist schon **aufgrund der Zahlenverhältnisse unverhältnismäßig.**
- d) Wenn ein Film die Höchstsumme durch Referenzpunkte erreicht – und dies ist nach den Statistiken der FFA der *Ausnahmefall* - , **dann hat eine Regie, ein Drehbuch ebenfalls den höchsten Betrag verdient.**
- e) **Ausschluss von weiteren Förderungen nach § 45 BKM-RL-E.** Dort ist ein **Ausschluss von Förderungen von „anderer Stelle“ vorgesehen.** Wir gehen davon aus, dass die BKM-RL-E eine Förderung mit Referenzmitteln durch die FFA nicht mit einbezieht. **Ansonsten ist die Folge, dass jedes bisherige Vergütungsniveau im Bereich Kino-Drehbuch weit unterschritten würde.**

2. FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 69 FFG-REF-E 2 Abs. 1</p> <p>(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten</p> <p>1. die drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und</p> <p>2. die regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.</p> <p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 FFG-Vorschlag Abs. 1</p> <p>(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten</p> <p>1. die drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro und</p> <p>2. die regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.</p> <p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.</p>

6. in § 81 FFG-REF-E – **ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE**

Zu Abs. 1. Verpflichtendes Angebot der betrieblichen Altersvorsorge - Ergänzung

Wir danken für die Einführung einer solchen Verpflichtung und die neue Formulierung, denn sie macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, soziale Standards zu setzen, wie sie in Europa anderenorts längst üblich sind. Wir bitten allein um eine **klarstellende Ergänzung**, weil tarifliche und GVR-Mindestvergütungen eben auch nur *mindestens* meint.

2. FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
<p>§ 81 FFG-REF-E2</p> <p>(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</p>	<p>§ 81 FFG-Vorschlag</p> <p>(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals mindestens tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder mindestens nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</p>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rücksprachen

CORNELIA GRÜNBERG
Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der Filmförderung
cornelia.gruenberg@regieverband.de
0177 – 274 75 85

JOBST OETZMANN
Geschäftsführung
jobst.oetzmann@regieverband.de
0171 – 75 80 444



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 - Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
info@regieverband.de
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland vorwiegend im fiktionalen Bereich gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten.